

**Satzung
zur Vergabe von Stipendien
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz
(Deutschlandstipendium)**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der TH Wildau gemäß § 11 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert am 27. März 2026 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2026) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), am 27. April 2026 die folgende Änderung der Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 16. September 2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2021) beschlossen, genehmigt mit Schreiben der Präsidentin der TH Wildau vom 29. April 2026:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums	3
§ 2 Förderfähigkeit	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung.....	3
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	3
§ 5 Stipendenauswahlkommission	5
§ 6 Bewilligung	6
§ 7 Beendigung	7
§ 8 Widerruf	7
§ 9 Mitwirkungspflichten	7
§ 10 Veranstaltungsprogramm	8
§ 11 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer an der Technischen Hochschule Wildau in einem Studiengang immatrikuliert ist. Die Förderung kann ab dem ersten Hochschulseмester erfolgen, die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung an den*die Bewerber*in mit einer monatlichen Förderungssumme ab 30,00 EUR bewilligt wurde.
- (3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (4) Nicht förderfähig sind Studierende, sofern sie als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 EUR, wovon der Bund einen Anteil von insgesamt 150,00 EUR trägt. Ist der nach § 11 Abs. 2 S. 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150,00 EUR, kann ein höheres Stipendium vergeben werden.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den*die private*n Mittelgeber*in noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Bei dem Stipendium handelt es sich um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss.
- (4) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Technischen Hochschule Wildau oder dem*der privaten Mittelgeber*in. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die TH Wildau schreibt die Deutschlandstipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, jeweils zum Sommersemester aus.

- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen (vgl. Abs. 4),
 6. die Bewerbungsfrist und
 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben können sich sowohl Studierende, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der TH Wildau immatrikuliert sind und sich innerhalb der Regelstudienzeit befinden, als auch Bewerber*innen auf einen Studienplatz an der TH Wildau.
- 4) Die Bewerbung ist fristgerecht über das in der Ausschreibung dargestellte Verfahren zu übersenden.

Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der erfolgten Bewerbung für ein Studium an der TH Wildau,
 2. bei Bewerber*innen für das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Hochschulzugangsberechtigung (inkl. Notendurchschnitt),
 3. bei Bewerber*innen ab dem zweiten Fachsemester im Bachelorstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
 4. bei Bewerber*innen für das erste Fachsemester im Masterstudium: Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sofern dieses noch nicht vorliegt, aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt),
 5. bei Bewerber*innen ab dem zweiten Fachsemester im Masterstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
 6. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, soweit vorhanden,
 7. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
 8. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen,
 9. eine Erklärung, ob bereits Stipendien bestehen, und ggf. über die Stipendienhöhe und
 10. sofern in der Ausschreibung verlangt, ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen.
- (5) Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorsätzliche unwahre Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

§ 5 Stipendienauswahlkommission

- (1) Aus den zugelassenen Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit der einfachen Mehrheit der Stimmen nach den im Abs. 4 genannten Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Rangliste nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Stipendienauswahlkommission gehören kraft Amtes an:
 1. der*die Präsident*in oder eine von dem*der Präsidenten*Präsidentin bestellte Person,
 2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der*die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der*die Diversitätsmanager*in,
 3. der*die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche, der*die die Kommission leitet.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden auf Vorschlag des*der Präsidenten*Präsidentin durch den Senat gewählt:
 1. zwei Professor*innen (je ein Mitglied pro Fachbereich),
 2. ein*e Studierende*r und
 3. ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder ein*e nicht-akademische*r Mitarbeiter*in.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Stipendienauswahlkommission zur Vergabe der Deutschlandstipendien ist gegeben, wenn mindestens die folgenden Mitglieder bei der Abstimmung zur Auswahl der zugelassenen Bewerbungen anwesend sind:
 1. der*die Präsident*in oder die von dem*der Präsidenten*Präsidentin bestellten Person,
 2. der*die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche,
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der*die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der*die Diversitätsmanager*in,
 4. je eine Person aus den beiden Fachbereichen der TH Wildau, unabhängig von deren Statusgruppe.
- (5) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben bisher erbrachten Leistungen sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden. Auswahlkriterien sind:
 1. Studienleistungen bzw. Schulleistungen
 - a) anhand der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen oder der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote bzw. die Studienleistungen des vorausgegangenen Studiums,
 2. Gesellschaftliches Engagement
wie z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen und
 3. Besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände

wie z.B. Krankheiten und Behinderungen, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger oder eigener Kinder, Fluchthintergrund oder studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

§ 6 Bewilligung

- (1) Der Career Service der TH Wildau bewilligt gemäß § 6 Abs. 1 StipG im Auftrag des*der Präsidenten*Präsidentin die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission.
Die rangbesten Nominierten werden elektronisch informiert. Die nicht ausgewählten Bewerber*innen erhalten vom Career Service der TH Wildau elektronisch einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst ein Förderjahr (1. September - 31. August). Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche der*die Stipendiat*in erbringen muss, um der Hochschule die Entscheidung über eine Verlängerung nach Abs. 4 zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 2. Kurzgutachten einer Lehrperson, bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, und
 3. eine kurze Darstellung des*der Stipendiat*in über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen von der Stipendenauswahlkommission entschieden. Der Verlängerungszeitraum beträgt maximal zwei Semester. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der*die Stipendiat*in an der TH Wildau immatrikuliert ist. Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium entsprechend der Immatrikulation an der TH Wildau fortgezahlt wird. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der TH Wildau.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

- (8) Während der Zeit einer Beurlaubung gemäß § 15 Abs. 1 BbgHG wird das Stipendium nicht ausgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums entsprechend angepasst.
- (9) Scheidet ein*e Stipendiat*in gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Fachwechsel oder Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 StipG während des Förderjahres aus dem Stipendienprogramm aus, so wird dem*der rangbesten Nachrücker*in ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

§ 7 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf der Förderdauer.
- (2) Das Stipendium endet
 1. mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil von dem*der Stipendiat*in abgelegt wurde oder
 2. mit Ablauf des Monats, in welchem das Studium abgebrochen wurde oder
 3. mit Ablauf des Monats, in welchem die Fachrichtung gewechselt wurde oder
 4. mit Ablauf des Monats, zu welchem die Exmatrikulation erfolgt.
- (3) Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der*die Stipendiat*in der Mitwirkungspflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die TH Wildau bei der Prüfung nach § 3 StipV feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber*innen haben gemäß § 10 Abs. 1 StipG die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- (2) Die Stipendiat*innen sind gemäß § 10 Abs. 2 StipG verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich der TH Wildau mitzuteilen. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von § 4 StipG.
- (3) Die Stipendiat*innen haben der TH Wildau die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stipendiat*innen haben während des Förderzeitraums die von der TH Wildau festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise für die jährliche Prüfung nach § 3 StipV vorzulegen.

§ 10 Veranstaltungsprogramm

Die TH Wildau fördert den Kontakt der Stipendiat*innen mit den privaten Mittelgeber*innen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiat*innen sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeber*innen nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 29. April 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau